

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	23.09.2014

Fachliche Eckpfeiler der Arbeit im Jugendhilfeausschuss

Aufbau des Jugendhilfeausschusses

Dem Jugendhilfeausschuss - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – obliegt eine duale Funktion als kommunales Steuerelement: er ist gemäß § 70 I Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) gleichzeitig Fachausschuss *und* Teil einer Behörde.

Dem Jugendhilfeausschuss gehören maximal 15 stimmberechtigte Mitglieder an, zu 3/5 aus den Reihen der Fraktionen und zu 2/5 aus den Reihen der im Jugendamtsbereich anerkannten, freien Träger der Jugendhilfe. Daneben sind sachkundige Personen in beratender Funktion tätig. Kann ein Mitglied nicht an einer Sitzung teilnehmen, kann ausschließlich seine persönlich gewählte Vertretung an dessen Stelle teilnehmen (§ 4 III 1.AG-KJHG und § 4 II S. 2 der Satzung für das Jugendamt). Jedes Mitglied, das seine Arbeit im Jugendhilfeausschuss aufnimmt, muss per Eid verpflichtet werden.

Für den Ausschuss wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt, die/ der regulär die Leitung der Sitzungen übernimmt. Für sie/ ihn gibt es ebenfalls eine persönliche Vertreterin oder einen persönlichen Vertreter zur Vertretung bei Beratung und Abstimmung gemäß § 4 III 1.AG-KJHG. Daneben ist gemäß § 4 V 1.AG-KJHG mindestens ein Ratsmitglied für die Stellvertretung hinsichtlich der Sitzungsleitung zu wählen.

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Verwaltungsleitung bzw. in deren Auftrag von der Jugendamtsleitung im Rahmen der Satzung sowie der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt. Die Verwaltung ist an die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses gebunden, während der Jugendhilfeausschuss *nicht* durch die Verwaltung gebunden ist.

Themen des Jugendhilfeausschusses

Der Ausschuss hat gemäß § 71 II SGB VIII ein Beratungs-/Befassungsrecht zu allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere:

- der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie die damit verbundene Weiterentwicklung der Jugendhilfe und spezieller Projekte
- der mittel- und langfristigen Jugendhilfeplanung und
- der Förderung der freien Jugendhilfe.

Gemäß § 71 III S.1 SGB VIII hat der Jugendhilfeausschuss Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der maßgeblichen Beschlüsse.

Aus § 71 III S.2 SGB VIII ergibt sich das Anhörungsrecht des Jugendhilfeausschusses, da er vor jedem Ratsentscheid in Fragen der Jugendhilfe gehört werden soll.

In § 71 III S.2, 2. Halbsatz SGB VIII wird dem Jugendhilfeausschuss darüber hinaus ein Antragsrecht gegenüber dem Rat eingeräumt.

Die aktuelle Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln enthält folgende Themenaufzählung:

§ 14 Jugendhilfeausschuss - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie

(1) Dem Jugendhilfeausschuss - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Erstellung von gesamtstädtischen Prioritätenlisten zur Neuanlage und Umgestaltung von Kinderspielplätzen;
2. Aufstellung von pädagogischen Richtlinien zur Gestaltung, Ausstattung und Unterhaltung/ Instandsetzung von Spielplätzen, Kindergärten und Jugendeinrichtungen;
3. Planung von städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen;
4. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen bei Kosten von mehr als 150.000 bis einschl. 1,5 Mio. Euro;
5. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. 1 Mio. Euro;
6. Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII;
7. Programm „Angebote zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am öffentlichen Leben“;
8. Verteilung der Mittel zur Förderung von Familienbildungs- und Familienerholungsstätten nicht-kommunaler Träger.

(2) Der Jugendhilfeausschuss - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:

1. Satzung für das Jugendamt;
2. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. I GO NRW;
3. Satzung über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung/ Instandsetzung von Spielflächen;
4. Spielplatzsatzung;
5. Angelegenheiten der Bürgerzentren/-häuser, soweit Aktivitäten für Kinder, Jugendliche und Familien betroffen sind.

Beschlussfassung

- a) Damit ein Ausschuss einen rechtmäßigen Beschluss fassen kann, muss zum Zeitpunkt der Beratung und Abstimmung Beschlussfähigkeit bestehen. Der Jugendhilfeausschuss ist gemäß § 49 GO NRW bzw. § 34 Kreisordnung NRW (KrO NRW) beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Gesetzlich festgelegt sind maximal 15 Stimmberechtigte für den Jugendhilfeausschuss, so dass mindestens 8 Mitglieder abstimmen können müssen. Der Ausschuss gilt jedoch als beschlussfähig, *solange* seine Beschlussunfähigkeit nicht *festgestellt* ist. Befangene Mitglieder werden bei der Beurteilung der Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Jugendhilfeausschuss zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er diese Mal ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der Ladung zu diesem zweiten Termin ausdrücklich auf diese Bestimmung hingewiesen wurde.

- b) Mitglieder dürfen *an Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen*, wenn Besorgnis der Befangenheit besteht. Gemäß § 43 II GO NRW bzw. 28 II KrO NRW i.V.m. §31 GO NRW ist ein Mitglied von der Behandlung einer Angelegenheit auszuschließen, wenn die Entscheidung darüber ihm selbst, einem seiner Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen *unmittelbaren* Vorteil oder Nachteil bringen *kann*.

Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn das Ausschussmitglied bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt bzw. Mitglied des Vorstan-

des, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder Vereinigung ist, und diese durch die Entscheidung einer Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil erlangen kann.

Nicht nur wirtschaftliche Vor- oder Nachteile sind hier zu beachten, sondern ebenso rechtliche, ethische oder gesellschaftliche. Dabei reicht die bloße Wahrscheinlichkeit eines Eintrittes aus („kann“). Ein Ausschussmitglied ist betroffen, wenn es ein *individuelles* Sonderinteresse an einer bestimmten Entscheidung hat, nicht aber wenn, es lediglich einer betroffenen Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört.

Die Unmittelbarkeit ist gegeben, wenn sich der zu erwartende Vor- oder Nachteil direkt aus der zu treffenden Entscheidung ergibt und nicht erst von weiteren Entscheidungen oder dem Hinzukommen anderer Umstände abhängt. Dass ein Beschluss erst durch den Verwaltungsapparat umgesetzt werden muss, steht der Unmittelbarkeit nicht entgegen.

Alle Ausschussmitglieder sind verpflichtet, eigenständig und unaufgefordert zu prüfen, ob hinsichtlich der zu beratenden Themen eine Interessenkollision zu befürchten ist. Ist dies der Fall, müssen sie den Ausschussvorsitzenden informieren. Besteht Uneinigkeit zwischen einem Ausschussmitglied und Verwaltung oder anderen Mitgliedern über die bestehende Besorgnis der Befangenheit, fällt der Ausschuss einen Beschluss darüber, ob ein Mitwirkungsverbot wegen Befangenheit angezeigt ist.

Hat ein befangenes Mitglied an der Beratung oder Beschlussfassung teilgenommen, kann dies nach Beendigung der Sitzung nur noch beanstandet werden, wenn es tatsächlich maßgeblich für das Abstimmungsergebnis war.

- c) Rats-, Bezirksvertretungs- und Ausschussmitglieder sind dazu verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren. Wer gegen die Verschwiegenheitspflicht verstößt, kann gem. § 30 Abs. 6 GO NRW zur Verantwortung gezogen werden.

Auch Unbestechlichkeit ist ein wichtiger Punkt in der Gremienarbeit: der Versuch, für eine Wahl oder Abstimmung eine Stimme zu kaufen oder zu verkaufen, ist gemäß § 108 e Strafgesetzbuch (StGB) strafbar.

Rats- und Ausschussmitglieder tragen für ihre Beschlüsse Verantwortung. Sie haften im Rahmen der Ausübung ihrer hoheitlichen Aufgaben für Schäden, die Dritte infolge ihrer Beschlüsse erleiden. Die Verantwortung bzw. Ersatzpflicht geht gemäß Artikel 34 Grundgesetz (GG) zwar auf die Stadt über, doch kann die Stadt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit die einzelnen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern in Regress nehmen (siehe § 43 Abs. 4 GO NRW). Ein solcher Fall läge z.B. vor, wenn der Rat von der Verwaltung über eine eindeutige Rechtslage aufgeklärt worden ist, er dann aber in seiner Beschlussfassung trotzdem davon abweicht. Bei sämtlichen anderen Schuldformen, wie z. B. leichter Fahrlässigkeit, scheidet eine Regressmöglichkeit hingegen aus.

Organisatorisches

Die Geschäftsstelle des Jugendhilfeausschusses organisiert die Sitzungen (Abstimmung und Fertigung von Einladung, Tagesordnung, Vorberatungsliste, Beschlussprotokoll, Niederschrift und Auszügen), hält Anfragen aus dem Ausschuss nach und koordiniert das Vorlage- und Berichtswesen.

Ansprechpartnerin der Geschäftsstelle ist:

Frau Lohmann

Telefon: 0221/221-24954,

e-Mail: jugendhilfeausschuss@stadt-koeln.de

Die zeitnahe und umfangreiche Information der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses stellt ein Schlüsselement der Zusammenarbeit dar. Daher werden sämtliche Vorlagen des Jugendhilfeausschusses zentral umgedruckt und den einzelnen Mitgliedern an eine vorher festgelegte Adresse zu-

gestellt. Kurzfristig eingehende Vorlagen werden am Sitzungstag als „Tischvorlage“ zur Verfügung gestellt.

Allgemeine Informationen über den Ausschuss, zu den einzelnen Sitzungen sowie alle öffentlichen Vorlagen sind zudem über das Bürger- und Ratsinformationssystem SessionNet unter <http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/jugendhilfeausschuss> → Klick auf „Termine, Tagesordnungen und Niederschriften“ → Klick auf das jeweilige Sitzungsdatum abrufbar.

Die Teilnahme an den Sitzungen wird finanziell abgegolten. Um den Anspruch jedes einzelnen Mitgliedes auf Sitzungsgeld auswerten zu können, sind Anwesenheitslisten zu führen. Diese liegen im Eingangsbereich des Sitzungssaales aus. Die Mitglieder haben ihre Teilnahme darin eigenverantwortlich zu dokumentieren. Auch muss eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer die entsprechenden Teilnahmezeiten vermerken („ab xx:xx Uhr“ bzw. „bis xx:xx Uhr“), wenn sie/ er verspätet ankommt oder die Sitzung früher verlässt. Meldet sich ein Mitglied vor Sitzungsbeginn schriftlich oder telefonisch bei der Geschäftsstelle ab, wird er als entschuldigt in die Anwesenheitsliste und die Niederschrift aufgenommen.

Die Auszahlung bzw. Anweisung des Sitzungsgeldes erfolgt wiederum zentral durch das Amt des Oberbürgermeisters. Ausschussmitglieder nach § 58 GO NRW, die nicht Ratsmitglied sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von 36,60 Euro je Sitzung als Aufwandsentschädigung. Die Zahlung einer monatlichen Pauschale erfolgt nicht. Dauert die Sitzung länger als sechs Stunden, oder werden mehrere Sitzungen an einem Tag abgehalten, werden gem. § 25 V der Hauptsatzung insgesamt nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.

Für Mitglieder, die ihr Kraftfahrzeug benutzen, ist eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von derzeit 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer nach in § 6 I S. 2 Landesreisekostengesetz (LRKG) vorgesehen. Für Strecken, die mit dem Fahrrad zurückgelegt werden, wird eine Wegstreckenentschädigung nach der in § 6 III LRKG vorgesehen Höhe, derzeit 0,06 Euro pro Kilometer, gewährt. Im Falle einer Inanspruchnahme öffentlicher Beförderungsmittel werden die Kosten für Einzelfahrscheine ersetzt. Eine Beantragung kann formlos beim Amt des Oberbürgermeisters erfolgen.

Es werden auf Wunsch nach Sitzungsende gelbe Parkberechtigungskarten ausgegeben, die zum kostenlosen Parken im Parkhaus „An Farina“ - je nach Sitzungsdauer für maximal 3 Stunden - berechtigen. Gebühren für darüber hinausgehende Zeiten können nicht erstattet werden.

Damit die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter ihre Aufgaben im Rahmen der Gremienarbeit gewissenhaft wahrnehmen können, ohne Nachteile im Beruf befürchten zu müssen, hat der Gesetzgeber mit § 44 GO NRW sowohl einen Anspruch auf Freistellung und Bildungsurlaub eingeräumt, als auch ein umfassendes Behinderungsverbot sowie ein Benachteiligungsverbot ausgesprochen.

gez. Dr.Klein